

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

20. Jahrgang

Wittmund, den 30. Dezember 1999

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

	Seite
Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	83
Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	84
Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	85
Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	87
Satzung der Gemeinde Neuaharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	87
Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	88
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1997 der Samtgemeinde Esens	89
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1997 und 1998 der Gemeinde Stedesdorf	89
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 1999	90
I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1999	90
I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1999	90
1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund)	91
2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1999	91
Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem	92
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung)	92
Satzung zur 16. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vom 11. Dezember 1973	94
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eversmeer über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)	94
Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 7 „Lange Äcker - 1. Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Lange Äcker“	94
Widmung der Straßen „Ahornweg“ und „Buchenweg“ der Gemeinde Holtgast	94

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung der Stadt Esens über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 13. 12. 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Esens erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird. Wohnungen, die ausschließlich der Einkommenserzielung dienen, sind keine Zweitwohnungen.
3. Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
3. Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
4. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 2. 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. 10. 1990 (BGBl. I S. 2178) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3600,- DM (1 900 EURO) 500,- DM (260 EURO)
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3600,- DM (1 900 EURO), aber nicht mehr als 5400,- DM (2 800 EURO) 700,- DM (360 EURO)
 - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5400,- DM (2 800 EURO), aber nicht mehr als 7200,- DM (3 700 EURO) 900,- DM (460 EURO)
 - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als

7200,- DM (3700 EURO) 1100,- DM (560 EURO)

2. Die Steuerschuld beträgt bei einer Verfügbarkeit

- von bis zu einem Monat 25 v. H. der Sätze nach Absatz 1
- von bis zu drei Monaten 50 v. H. der Sätze nach Absatz 1
- von bis zu sieben Monaten 75 v. H. der Sätze nach Absatz 1.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
2. In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
3. In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.
4. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern in diesem nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 7

Anzeigepflicht

1. Wer eine Wohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt der Stadt Esens anzuzeigen.
2. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat, hat dies der Stadt Esens innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten

1. Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Esens bis zum 31. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift die für die Steuerfestsetzung zugrunde zu legenden Tatbestände mitzuteilen; insbesondere ist mitzuteilen,
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - b) ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung vermietet war,
 - c) der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, sowie
 - d) Änderungen der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände.
2. Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Stadt Esens verpflichtet.
3. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Stadt Esens auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen von § 7 Absatz 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 7 Absatz 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
 - entgegen § 8 Abs. 1 a nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - entgegen § 8 Abs. 1 b nicht mitteilt, ob und in welchen Zeiten des

vorhergehenden Jahres Wohnungen, die der Zweitwohnungssteuer unterliegen, vermietet waren,

- entgegen § 8 Abs. 1 c nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mitteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 d die Änderungen von steuerrelevanten Tatbeständen nicht mitteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Stadt Esens angibt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20000 DM (10000 EURO) geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

1. Die Stadt Esens kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Absätze 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt Wittmund, beim Amtsgericht Wittmund - Grundbuchamt Esens -, bei der Vermessungsbehörde Ostfriesland - Katasteramt Wittmund -, dem Kurverein Esens-Bensersiel e.V., bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Samtgemeinde Esens - Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmerei - erheben.
2. Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzersicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 1997 in Kraft. Sie ersetzt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 6. 3. 1984, in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. 12. 1992. Die in Klammern gesetzten EURO-Beträge gelten ab 1. 1. 2002.

Esens, 13. Dezember 1999

Ebrecht
Bürgermeister

Thüer
Stadtdirektor

Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 6. 12. 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Dunum erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird. Wohnungen, die ausschließlich der Einkommenserzielung dienen, sind keine Zweitwohnungen.
3. Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher

Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

3. Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
4. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 2. 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. 10. 1990 (BGBl. I S. 2178) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3 600,- DM (1 900 EURO) 500,- DM (260 EURO)
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3 600,- DM (1 900 EURO), aber nicht mehr als 5 400,- DM (2 800 EURO) 700,- DM (360 EURO)
 - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5 400,- DM (2 800 EURO), aber nicht mehr als 7 200,- DM (3 700 EURO) 900,- DM (460 EURO)
 - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 7 200,- DM (3 700 EURO) 1 100,- DM (560 EURO)
2. Die Steuerschuld beträgt bei einer Verfügbarkeit
 - von bis zu einem Monat 25 v. H. der Sätze nach Absatz 1
 - von bis zu drei Monaten 50 v. H. der Sätze nach Absatz 1
 - von bis zu sieben Monaten 75 v. H. der Sätze nach Absatz 1.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
2. In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
3. In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.
4. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern in diesem nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 7

Anzeigepflicht

1. Wer eine Wohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde Dunum anzuzeigen.
2. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat, hat dies der Gemeinde Dunum innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten

1. Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Dunum bis zum 31. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift die für die Steuerfestsetzung zugrunde zu legenden Tatbestände mitzuteilen; insbesondere ist mitzuteilen,
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - b) ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung vermietet war,

c) der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, sowie

d) Änderungen der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände.

2. Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Dunum verpflichtet.

3. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Gemeinde Dunum auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen von § 7 Absatz 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 7 Absatz 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
 - entgegen § 8 Abs. 1 a nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - entgegen § 8 Abs. 1 b nicht mitteilt, ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres Wohnungen, die der Zweitwohnungssteuer unterliegen, vermietet waren,
 - entgegen § 8 Abs. 1 c nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mitteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 d die Änderungen von steuerrelevanten Tatbeständen nicht mitteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Dunum angibt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM (10 000 EURO) geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Dunum kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Absätze 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDStG) beim Finanzamt Wittmund, beim Amtsgericht Wittmund - Grundbuchamt Esens -, bei der Vermessungsbehörde Ostfriesland - Katasteramt Wittmund -, dem Kurverein Esens-Bensersiel e.V., bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Samtgemeinde Esens - Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmerei - erheben.
2. Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzersicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. 1. 2000 in Kraft.
Sie ersetzt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 25. 3. 1999.
Die in Klammern gesetzten EURO-Beträge gelten ab 1. 1. 2002.

Dunum, 6. 12. 1999

Reents
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Holtgast über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds.

GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 13. 12. 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Holtgast erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird. Wohnungen, die ausschließlich der Einkommenserzielung dienen, sind keine Zweitwohnungen.
3. Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Steuermassstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
3. Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
4. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 2. 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. 10. 1990 (BGBl. I S. 2178) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3600,- DM (1900 EURO) 500,- DM (260 EURO)
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3600,- DM (1900 EURO), aber nicht mehr als 5400,- DM (2800 EURO) 700,- DM (360 EURO)
 - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5400,- DM (2800 EURO), aber nicht mehr als 7200,- DM (3700 EURO) 900,- DM (460 EURO)
 - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 7200,- DM (3700 EURO) 1100,- DM (560 EURO)
2. Die Steuerschuld beträgt bei einer Verfügbarkeit
 - von bis zu einem Monat 25 v. H. der Sätze nach Absatz 1
 - von bis zu drei Monaten 50 v. H. der Sätze nach Absatz 1
 - von bis zu sieben Monaten 75 v. H. der Sätze nach Absatz 1.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
2. In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

3. In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

4. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern in diesem nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 7

Anzeigepflicht

1. Wer eine Wohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde Holtgast anzuzeigen.
2. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat, hat dies der Gemeinde Holtgast innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten

1. Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Holtgast bis zum 31. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift die für die Steuerfestsetzung zugrunde zu legenden Tatbestände mitzuteilen; insbesondere ist mitzuteilen,
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - b) ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung vermietet war,
 - c) der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, sowie
 - d) Änderungen der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände.
2. Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Holtgast verpflichtet.
3. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Gemeinde Holtgast auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen von § 7 Absatz 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 7 Absatz 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
 - entgegen § 8 Abs. 1 a nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - entgegen § 8 Abs. 1 b nicht mitteilt, ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres Wohnungen, die der Zweitwohnungssteuer unterliegen, vermietet waren,
 - entgegen § 8 Abs. 1 c nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mitteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 d die Änderungen von steuerrelevanten Tatbeständen nicht mitteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Holtgast angibt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20000 DM (10000 EURO) geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Holtgast kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Absätze 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDsG) beim Finanzamt Wittmund, beim Amtsgericht Wittmund - Grundbuchamt Esens -, bei der Vermessungsbehörde Ostfriesland - Katasteramt Wittmund -, dem Kurverein Esens-Bensersiel e.V., bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Samtgemeinde Esens - Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmerei - erheben.

2. Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. 1. 2000 in Kraft.
Sie ersetzt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 7. 12. 1998.
Die in Klammern gesetzten EURO-Beträge gelten ab 1. 1. 2002.
Holtgast, 13. 12. 1999

Freese
Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 15. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 2. 3. 1984 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22. Dezember 1998 erhält folgende Fassung:

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 4000,- DM | = 600,- DM |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 4000,- DM, aber nicht mehr als 6000,- DM | = 800,- DM |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 6000,- DM, aber nicht mehr als 8000,- DM | = 1000,- DM |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 8000,- DM, aber nicht mehr als 10000,- DM | = 1200,- DM |
| e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 10000,- DM | = 1400,- DM |

In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Absatz 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

Ist die Nutzungsmöglichkeit einer Wohnung zu Beginn des Steuerjahres aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mehr als sieben Monate des Jahres ausgeschlossen, reduziert sich der Steuersatz um 30 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes. Der Nachweis der vertraglichen Vereinbarung ist bis zum 15. Januar eines jeden Jahres vom Steuerschuldner zu erbringen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
Langeoog, den 21. Dezember 1999

Der Bürgermeister
Ulf Lümekemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds.

GVBl. S. 74) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 14. 12. 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Neuharlingersiel erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird. Wohnungen, die ausschließlich der Einkommenserzielung dienen, sind keine Zweitwohnungen.
3. Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
3. Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
4. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 2. 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. 10. 1990 (BGBl. I S. 2178) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3600,- DM (1900 EURO) 500,- DM (260 EURO)
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3600,- DM (1900 EURO), aber nicht mehr als 5400,- DM (2800 EURO) 700,- DM (360 EURO)
 - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5400,- DM (2800 EURO), aber nicht mehr als 7200,- DM (3700 EURO) 900,- DM (460 EURO)
 - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 7200,- DM (3700 EURO) 1100,- DM (560 EURO)
2. Die Steuerschuld beträgt bei einer Verfügbarkeit
 - von bis zu einem Monat 25 v. H. der Sätze nach Absatz 1
 - von bis zu drei Monaten 50 v. H. der Sätze nach Absatz 1
 - von bis zu sieben Monaten 75 v. H. der Sätze nach Absatz 1.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.

2. In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
3. In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.
4. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern in diesem nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 7

Anzeigepflicht

1. Wer eine Wohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde Neuuharlingersiel anzuzeigen.
2. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat, hat dies der Gemeinde Neuuharlingersiel innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten

1. Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Neuuharlingersiel bis zum 31. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift die für die Steuerfestsetzung zugrunde zu legenden Tatbestände mitzuteilen; insbesondere ist mitzuteilen,
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - b) ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung vermietet war,
 - c) der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, sowie
 - d) Änderungen der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände.
2. Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Neuuharlingersiel verpflichtet.
3. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Gemeinde Neuuharlingersiel auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen von § 7 Absatz 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 7 Absatz 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
 - entgegen § 8 Abs. 1 a nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - entgegen § 8 Abs. 1 b nicht mitteilt, ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres Wohnungen, die der Zweitwohnungssteuer unterliegen, vermietet waren,
 - entgegen § 8 Abs. 1 c nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mitteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 d die Änderungen von steuerrelevanten Tatbeständen nicht mitteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Neuuharlingersiel angibt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20000 DM (10000 EURO) geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Neuuharlingersiel kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Absätze 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt Wittmund, beim Amtsgericht Wittmund - Grundbuchamt Esens -, bei der Vermessungsbehörde Ostfriesland - Katasteramt Wittmund -, dem Kurverein Neuuharlingersiel e.V., bei den Einwohnermeldeäm-

tern und bei der Samtgemeinde Esens - Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmerei - erheben.

2. Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. 1. 1997 in Kraft.
Sie ersetzt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 29. 4. 1996.
Die in Klammern gesetzten EURO-Beträge gelten ab 1. 1. 2002.
Neuharlingersiel, 14. 12. 1999

Groenhagen
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 16. 12. 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Werdum erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird. Wohnungen, die ausschließlich der Einkommenserzielung dienen, sind keine Zweitwohnungen.
3. Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
3. Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
4. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 2. 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. 10. 1990 (BGBl. I S. 2178) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 3600,- DM (1900 EURO) 500,- DM (260 EURO)
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3600,- DM (1900 EURO), aber nicht mehr als 5400,- DM (2800 EURO) 700,- DM (360 EURO)

- c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 5400,- DM (2800 EURO), aber nicht mehr als 7200,- DM (3700 EURO) 900,- DM (460 EURO)
 - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 7200,- DM (3700 EURO) 1100,- DM (560 EURO)
2. Die Steuerschuld beträgt bei einer Verfügbarkeit
 - von bis zu einem Monat 25 v. H. der Sätze nach Absatz 1
 - von bis zu drei Monaten 50 v. H. der Sätze nach Absatz 1
 - von bis zu sieben Monaten 75 v. H. der Sätze nach Absatz 1.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
2. In den Fällen des § 5 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
3. In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die zuviel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.
4. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern in diesem nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 7

Anzeigespflicht

1. Wer eine Wohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde Werdum anzuzeigen.
2. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat, hat dies der Gemeinde Werdum innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten

1. Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Werdum bis zum 31. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift die für die Steuerfestsetzung zugrunde zu legenden Tatbestände mitzuteilen; insbesondere ist mitzuteilen,
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - b) ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung vermietet war,
 - c) der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, sowie
 - d) Änderungen der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände.
2. Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Werdum verpflichtet.
3. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Gemeinde Werdum auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen von § 7 Absatz 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 7 Absatz 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,

- entgegen § 8 Abs. 1 a nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - entgegen § 8 Abs. 1 b nicht mitteilt, ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres Wohnungen, die der Zweitwohnungssteuer unterliegen, vermietet waren,
 - entgegen § 8 Abs. 1 c nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mitteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 d die Änderungen von steuerrelevanten Tatbeständen nicht mitteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Werdum angibt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20000 DM (10000 EURO) geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Werdum kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Absätze 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDStG) beim Finanzamt Wittmund, beim Amtsgericht Wittmund - Grundbuchamt Esens -, bei der Vermessungsbehörde Ostfriesland - Katasteramt Wittmund-, dem Heimat- und Verkehrsverein Werdum, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Samtgemeinde Esens - Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmererei - erheben.
2. Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. 1. 1997 in Kraft. Sie ersetzt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 21. 2. 1995. Die in Klammern gesetzten EURO-Beträge gelten ab 1. 1. 2002. Werdum, 16. 12. 1999

Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1997 der Samtgemeinde Esens

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1999 den um die Stellungnahme des Samtgemeindedirektors ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 1997 beschlossen und dem Samtgemeindedirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 3. Januar bis 11. Januar 2000 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 30, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Thüer
Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 1997 und 1998 der Gemeinde Stedesdorf

Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 26. November 1999 die um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 1997 und 1998 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte liegen vom 3. Januar bis 11. Januar 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Brooksweg 4, 26427 Stedesdorf, öffentlich aus.

Blesené
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 23. September 1999 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
- | | |
|--|-----------|
| die Einnahmen erhöht um | 8000 DM |
| vermindert um | 0 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 602300 DM |
| nummehr festgesetzt auf | 610300 DM |
| die Ausgaben erhöht um | 8000 DM |
| vermindert um | 0 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 602300 DM |
| nummehr festgesetzt auf | 610300 DM |
- b) im Vermögenshaushalt
- | | |
|--|-----------|
| die Einnahmen erhöht um | 0 DM |
| vermindert um | 55100 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 614800 DM |
| nummehr festgesetzt auf | 559700 DM |
| die Ausgaben erhöht um | 0 DM |
| vermindert um | 55100 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 614800 DM |
| nummehr festgesetzt auf | 559700 DM |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Dunum, 23. September 1999

Gemeinde Dunum

(L. S.)

Reents
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 21. Dezember 1999 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Dun erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 3. 1. 2000 bis 11. 1. 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 4, öffentlich aus.

Reents
Bürgermeister

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 1999

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 30. 9. 1999 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
- | | |
|---|---------------|
| die Einnahmen erhöht um | 11 260 000 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | 18 680 000 DM |
| nummehr festgesetzt auf | 29 940 000 DM |
| die Ausgaben erhöht um | 11 260 000 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | 18 680 000 DM |
| nummehr festgesetzt auf | 29 940 000 DM |
- b) im Vermögenshaushalt
- | | |
|---|---------------|
| die Einnahmen erhöht um | 7 760 000 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | 4 390 000 DM |
| nummehr festgesetzt auf | 12 150 000 DM |
| die Ausgaben erhöht um | 7 760 000 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | 4 390 000 DM |
| nummehr festgesetzt auf | 12 150 000 DM |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 75 000 DM.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Friedeburg, den 30. 9. 1999

(L. S.)

Reents
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 15. 11. 1999 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 1. 2000 bis zum 12. 1. 2000 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 1. 12. 1999

Der Bürgermeister
Reents

I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 1999

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 20. Dezember 1999 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
- | | |
|---|---------------|
| die Einnahmen erhöht um | 252 000 DM |
| vermindert um | 252 000 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | 10 840 000 DM |
| nummehr festgesetzt auf | 10 840 000 DM |
| die Ausgaben erhöht um | 280 800 DM |
| vermindert um | 280 800 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | 10 840 000 DM |
| nummehr festgesetzt auf | 10 840 000 DM |
- b) im Vermögenshaushalt
- | | |
|---|--------------|
| die Einnahmen erhöht um | 286 000 DM |
| vermindert um | 86 000 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | 3 800 000 DM |
| nummehr festgesetzt auf | 4 000 000 DM |

die Ausgaben erhöht um	405 000 DM
vermindert um	205 000 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes gegenüber bisher	3 800 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	4 000 000 DM

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100 000 DM um 100 000 DM vermindert und damit auf 0 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Westerholt, den 20. Dezember 1999

Samtgemeinde Holtriem

Köneke	(L. S.)	Poppen
SG-Bürgermeister		SG-Direktor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes i. d. F. vom 26. 5. 1999 (Nds. GVBl. S. 116) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wittmund am 21. Dezember 1999 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 3. 1. 2000 bis 11. 1. 2000 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindedirektor
In Vertretung:
Albers

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Wittmund zur Unterhaltung der Gemeindestraßen (Straßenunterhaltungsverband Wittmund) Haushaltsjahr 1999

Aufgrund der Satzung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund vom 12. Dezember 1985 und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1992 - in der derzeit geltenden Fassung - wird nach Beratung und Beschlussfassung der Verbandsmitglieder vom 7. 12. 1999 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden	
im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	
und die Ausgaben vermindert um	145 000 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes gegenüber bisher	1 346 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	1 201 000 DM
im Vermögenshaushalt die Einnahmen	
und die Ausgaben vermindert um	335 000 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes gegenüber bisher	661 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	326 000 DM

Die §§ 2 und 3 bleiben unverändert.

Wittmund, den 7. 12. 1999

Eden
Verbandsvorsitzender

Edeline Koops
Verbandsmitglied

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 4. 1. bis 12. 1. 2000 zur Einsichtnahme beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 1, Am Markt 9, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 7. 12. 1999

Eden
Verbandsvorsitzender

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1999

Aufgrund der §§ 40 Abs. 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1998 (Nds. GVBl. S. 710), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 12. Oktober 1999 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden im

a) Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	5 378 500 DM
vermindert um	2 064 100 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	51 376 300 DM
nunmehr festgesetzt auf	54 690 700 DM
die Ausgaben erhöht um	5 334 700 DM
vermindert um	4 081 600 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	54 529 900 DM
nunmehr festgesetzt auf	55 783 000 DM

b) Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	1 510 900 DM
vermindert um	205 700 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	6 968 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	8 273 200 DM
die Ausgaben erhöht um	1 410 900 DM
vermindert um	105 700 DM
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
gegenüber bisher	6 968 000 DM
nunmehr festgesetzt auf	8 273 200 DM

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1999 bleibt im Erfolgsplan unverändert.

Mit dem Nachtragsplan werden im

Vermögensplan

die Einnahmen erhöht um	648 464 DM
vermindert um	0 DM
gegenüber bisher	518 166 DM
nunmehr festgesetzt auf	1 166 630 DM
die Ausgaben erhöht um	648 464 DM
vermindert um	0 DM
gegenüber bisher	518 166 DM
nunmehr festgesetzt auf	1 166 630 DM

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100000 DM um 1 340 000 DM erhöht und damit auf 1 440 000 DM neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Für den Eigenbetrieb werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 89 Abs. 1 Nds. Gemeindeordnung (NGO) unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10000 DM nicht übersteigen.

Wittmund, den 12. Oktober 1999

Stadt Wittmund

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Absatz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 3. 12. 1999 unter dem Aktenzeichen 20/082/01/Wtm erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 3. 1. 2000 bis 11. 1. 2000 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 9. 12. 1999

Stadt Wittmund

Krüger
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - NStrG - in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 20. Dezember 1999 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. Dezember 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 20 vom 20. Dezember 1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 1 vom 1. Februar 1999), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Straßenverzeichnis) wird um folgende Straßen ergänzt:

Gemeinde Eversmeer: Eschenweg

In der Gemeinde Utparp wird der Verbindungsweg zwischen Hartjesweg und Rosenweg aus dem Straßenverzeichnis herausgenommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Westerholt, den 20. Dezember 1999

Samtgemeinde Holtriem

Köneke

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Poppen

Samtgemeindedirektor

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 17. Juni 1993 (Nds. GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528) hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Langeoog ist als Kurort (Nordseeheilbad) staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- 2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - zu 40 v. H. durch Kurbeiträge
 - zu 41 v. H. durch sonstige Entgelte
- 3) Das Gebiet der Gemeinde wird für die Erhebung des Kurbeitrages in Kurbezirke eingeteilt. Der Kurbezirk I umfasst die geschlossene Ortslage einschließlich der Willrath-Dreesen-Straße bis zum See-deich. Der Kurbezirk II umfasst das übrige Gebiet der Gemeinde im Außenbereich, Flinthörn, Hafen und das Gebiet östlich des Seedeiches.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Kurort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3

Befreiungen

- 1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. jedes dritte und weitere Kind einer Familie bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit mindestens einem Elternteil oder Großeltern-teil, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
 3. Kinder Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkin-der, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Ge-meinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen,
 4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Aus-weis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch neh-men,
 6. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu nutzen,
 7. durchreisende Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht im Hafen Langeoog aufhalten, sofern sie die Kureinrichtungen nicht in An-spruch nehmen.
 8. Die Gemeinde kann in anderen Einzelfällen Personen vom Kur-beitrag befreien, wenn es das Interesse der Gemeinden rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.
- 2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kur-beitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Beitragshöhe

- 1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.

Dabei werden bei einem zusammenhängenden Aufenthalt längstens 28 Tage berechnet.

- 2) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Abs. 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Kalenderjahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Aufenthaltstage in der Hauptsaison zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.
- 3) Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk I:

	vom 1. 6. bis 15. 9. (Hauptsaison)	vom 1. 3. bis 31. 5. vom 16. 9. bis 31. 10. vom 24. 12. bis 6. 1. (Vor- und Nachsaison)	übrige Zeit	Jahreskurbeitrag
	DM	DM	DM	DM
1. Für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres	5,00	3,20	1,20	140,00
2. für das 1. und 2. Kind einer Familie sowie allein reisenden Personen vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2,20	1,60	0,60	61,60

Der Kurbeitrag beträgt pro Tag im Kurbezirk II 50 v. H. der Beitragsätze nach Nr. 1 und Nr. 2

§ 5

Teilbefreiungen

- 1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Kinder und Jugendlichen zahlen den ermäßigten Beitragssatz von 1,50 DM pro Tag, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 28 Tage beträgt.
- 2) Kinder und Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schulheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen sowie aktive Sportler in Sportanlagen zahlen den Beitrag nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 je nach Übernachtungen.
- 3) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 v. H. beträgt, werden nur zu 75 % des maßgeblichen Kurbeitrags nach § 4 herangezogen; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4) Teilnehmer an von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen können auf Antrag vollständig befreit werden, wenn außerhalb der Veranstaltungsprogramme eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung in schriftlicher Form an die Kurverwaltung zu richten.
- 5) Die Gemeinde kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- 6) Bei Vorliegen mehrerer Teilbefreiungen wird nur die größtmögliche Ermäßigung gewährt.

§ 6

Entstehen und Beitragspflicht und der Beitragsschuld

Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Maßgeblich ist der Anreisetag.

§ 7

Beitragserberhebung

- 1) Der Kurbeitrag ist spätestens am Abreisetag vom Kurbeitragspflichtigen an den Servicestellen der Kurverwaltung zu entrichten. Kurbeitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Kurbeitragserberhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf Verlangen zu erteilen.
- 2) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte / Jahreskurkarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassiergeräte geeigneten Karte (Speicherkarte) mit einer Quittung ausgegeben, die den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise der Kurbeitragspflichtigen enthält. Die Karten werden von den gemeindeeigenen Betrieben Schifffahrt und Kurverwaltung ausgehändigt. Die Entrichtung des Kurbeitrages ist spätestens bei Abreise mit der Rückgabe der Speicherkarte nachzuweisen. Jahreskurkarten werden nur mit dem Lichtbild des Beitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Beitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen; es kann auch gegen ein Entgelt in der Servicestelle im Kurviertel angefertigt werden.

- 3) Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Unberechtigte ausgeschlossen ist. Die Kurkarte / Jahreskurkarte ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte / Jahreskurkarte eingezogen.
- 4) Wer die Entrichtung des Kurbeitrages nicht mit der Rückgabe der Speicherkarte nachweist oder nicht auf andere Weise glaubhaft macht, hat den Kurbeitrag nachzuzahlen. Weist der Kurbeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nach oder macht er sie nicht glaubhaft, wird die durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes der Kurgäste der Gemeinde im vorigen Kalenderjahr mit den für die jeweilige Aufenthaltszeit maßgeblichen Sätzen zu Grunde gelegt.
- 6) Ausgegebene Speicherkarten bleiben Eigentum der Gemeinde Langeoog. Für verloren gegangene Speicherkarten können gegen einen Kostenersatz in Höhe von DM 8,00 Ersatzkurkarten ausgestellt werden. Das Gleiche gilt für einen Erwerb der Speicherkarte.
- 7) Der Kurbeitragspflichtige hat auf Verlangen den Vermieter zu benennen.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- 1) Jeder Wohnungsgeber und Betreiber von Zelt- und Bootslegeplätzen ist verpflichtet, kurbeitragspflichtige Personen zur Entrichtung des Kurbeitrages in geeigneter Form aufzufordern. Die Pflichtigen erhalten eine Abschrift dieser Satzung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslage bekannt zu geben haben.
- 2) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, eine Jugendherberge, einen Zeltplatz oder Bootslegeplatz betreibt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenersatz verweilenden Personen der Gemeinde zu melden. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgegebenen und von den Kurbeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde vorlegen.
- 3) Die in Absatz 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Der gemeindeeigene Betrieb „Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog“ erhebt gleichzeitig mit den Fahrtkosten für die Überfahrt nach Langeoog den Kurbeitrag; die Tagesrückfahrkarte gilt als Kurkarte.
- 4) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, An- und Abreisetag einzutragen sind. Die für den Wohnungsgeber bestimmten Durchschriften des Meldevordrucks gelten als Gästeverzeichnis.

§ 9

Haftung

- 1) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten. Der Kurbeitragspflichtige und sein Wohnungsgeber haften als Gesamtschuldner.
- 2) Der Wohnungsgeber haftet nicht, wenn er der Gemeinde den Kurbeitrag nach § 9 Absatz 2 gemeldet hat.

§ 10

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 11

Datenverarbeitung

- 1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung; Einwohnermeldedaten) durch das Finanz-, Steuer- und Meldeamt der Gemeinde zulässig.
- 2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 7 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Kurbeitragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags für die Gemeinde Langeoog vom 2. Juli 1999 außer Kraft.

Langeoog, den 21. Dezember 1999

Der Bürgermeister
Ulf Lümekemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Satzung zur 16. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vom 11. Dezember 1973

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Neufassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 15. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt

ab dem 1. 1. 2000 DM	4,75 je cbm Reinwasser
ab dem 1. 1. 2001 DM	5,05 je cbm Reinwasser
ab dem 1. 1. 2002 DM	5,40 je cbm Reinwasser

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Langeoog, den 21. Dezember 1999

Der Bürgermeister
Ulf Lümekemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eversmeer über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 1. 12. 1999 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 9. 12. 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund 1999, S. 2) wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr. 5 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

- „5. Stellungnahme zu Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen
- | | |
|---|------------|
| a) bei Einzel-Anträgen | 20,00 DM |
| b) bei Anträgen für eine bestimmte Geltungsdauer für jedes angefangene Jahr | 20,00 DM.“ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Eversmeer, den 1. 12. 1999

(L. S.)

Gemeinde Eversmeer
Engelkes
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 7 „Lange Äcker - 1. Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung und Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6 „Lange Äcker“

Der Rat der Gemeinde Nenndorf hat den oben genannten Bebauungsplan in seiner Sitzung am 14. Oktober 1999 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro Nenndorf, Drei-Eichen-Weg 8, 26556 Nenndorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

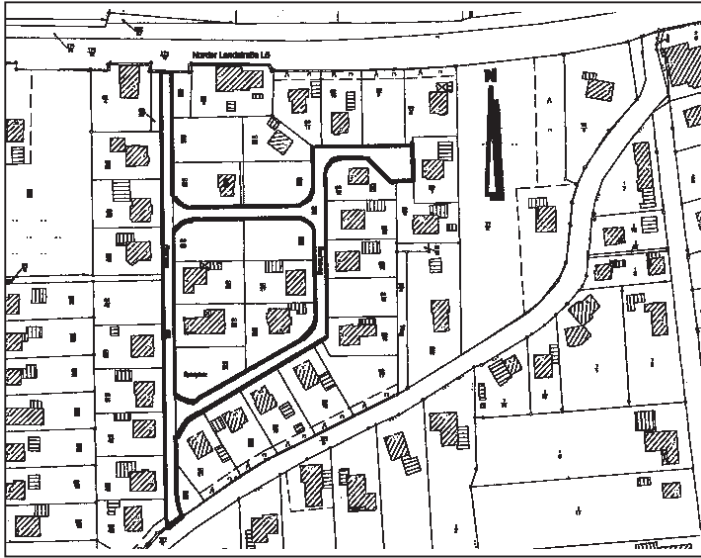
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26556 Nenndorf, den 6. 12. 1999

Gemeinde Nenndorf
Der Bürgermeister
Denkena

Widmung der Straßen „Ahornweg“ und „Buchenweg“ der Gemeinde Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 22. 10. 1999 beschlossen, die in dem nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Straßen „Ahornweg“ und „Buchenweg“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.



Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Holtgast.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Holtgast, Ziegeleistraße 5, 26427 Holtgast, eingelegt werden.

Holtgast, 21. Dezember 1999

Gemeinde Holtgast
Der Bürgermeister
Freese